

COVID 19 DETAILPRÄVENTIONSKONZEPT

ZUR DURCHFÜHRUNG DES

der ÖSTERREICHISCHEN HALLENMEISTERSCHAFTEN 2021 im SCHWIMMEN

VON 02.-05.12.2021 IN GRAZ

DURCH DEN

ÖSTERREICHISCHEN SCHWIMMVERBAND (ZVR: 248203332)

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 475. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Notsituation auf Grund von COVID-19 getroffen werden (5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 5. COVID-19-NotMV) BGBl. II. Nr. 475 /2021, die ab 22. November 2021 gültig und uneingeschränkt zu beachten ist.

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Der für die Erstellung des Konzepts verantwortliche Arzt ist Hr. Dr. Lukas Brandner.
- 1.4. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden dann unmittelbar verlautbart.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

- 2.1. Für die Meisterschaften wird Walter Bär als COVID-19-Präventionsbeauftragter eingeteilt.
(Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),
Email: walter.baer@schwimmverband.at Telefon: +43 676 9318084

Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Peter Vargo eingeteilt.
Email: office@schwimmverband.at Telefon: +43 676 3277064

3. Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

- 3.1. Beim Einlass wird von jedem Athleten und an der Veranstaltung Beteiligten der Eintrag im Grünen Pass mittels der App GreenCheck kontrolliert. Zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gelten:
 - 3.1.1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - 3.1.1.1. Zweitimpfungen, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - 3.1.1.2. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - 3.1.1.3. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - 3.1.2. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2. Die molekularbiologisch bestätigt wurde,
 - 3.1.3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
- 3.2. Ein nicht älter als 48 h alter molekularbiologischer Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 (PCR-Test) beim ersten Zutritt zur Veranstaltung wird empfohlen.
- 3.3. Jeder Verein ist für das Bereitstellen der Bescheinigungen aller Beteiligter verantwortlich.
 - 3.3.1. Ein Vereinsvertreter, welcher für die Covid-Checks verantwortlich ist, muss dem Veranstalter genannt werden.
 - 3.3.2. Es muss zu Beginn der Veranstaltung eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, ausgestellt sein und bei Aufforderung zur Verfügung zu stellen
 - 3.3.3. Ausweise und der Grüne Pass sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

4. Zutritt

- 4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist ausschließlich 100 Spitzensportlern gem. § 3 Z 6 BStG 2017 gestattet, ebenso ihren Trainern/ Betreuern und allen zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen.
- 4.2. Es haben ausschließlich Aktive, welche im entsprechenden Wettkampfabschnitt schwimmen Zutritt zur Sportstätte.
- 4.3. Der Zutritt zur Wettkampfstätte ist 30 min vor dem jeweiligen Einschwimmen möglich, wobei der Zutritt erst gewährt wird, wenn die Aktiven/Betreuer des vorangegangenen Wettkampfabschnitts den Veranstaltungsbereich verlassen haben.
- 4.4. Für die Finalläufe haben ebenfalls nur die qualifizierten Aktiven Zutritt. Information über die jeweilige Qualifikation entnehmen Sie der Homepage www.msecm.at.
- 4.5. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2) ist während des gesamten Aufenthaltes in der Sportstätte verpflichtend. Ausgenommen sind die Sportler während der Sportausübung, dies beinhaltet auch das Aufwärmen.
- 4.6. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept, wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.7. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

5. Verlassen der Wettkampfstätte

- 5.1. Die Wettkampfstätte ist direkt über den Ausgang Georgigasse (Fluchtweg auf Wendenseite) wieder zu verlassen.
- 5.2. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.
- 5.3. Die Sportler, Betreuer und alle am Wettkampf beteiligten Personen haben Kontakte außerhalb des Wettkampfs auf ein Minimum zu reduzieren.

6. Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes (1 Meter) wird empfohlen. Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere vor und nach Zubereitung von Lebensmitteln, vor dem Essen und nach Benutzung der Toilette. Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen). Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Folgendes ist u.a. beim Tragen der FFP2-Maske zu beachten:

- Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein
- Während des Tragens nicht berühren
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren

Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und dieses sodann sofort entsorgen. Mit den Fingern darf nicht ins Gesicht gegriffen werden.

7. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- 7.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
 - 7.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 7.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 7.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 7.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 7.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
- 7.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 7.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

8. Betreuer

- 8.1. Je Team wird ein Vereinsbetreuer pro 5 Schwimmer zugelassen, der auch für Covid-Checks verantwortlich ist.
- 8.2. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

9. Wettkampfpersonal

- 9.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.
- 9.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.